

Verbot Mais nach Mais - 3.5 % Acker-BFF

Nächstes Jahr darf wegen des Maiswurzelbohrers im ganzen Kanton kein Mais nach Mais angebaut werden. Jetzt gilt es die Weichen zu stellen für die 3.5 % Biodiversitätsförderflächen BFF auf Ackerland, die ab 2024 Pflicht werden.

Da nun auch Fallenfänge aus den Nachbarkantonen und aus Deutschland bekannt sind, wird der ganze Kanton Schaffhausen (inkl. Büsingen, welches bezüglich Pflanzenschutz wie Inland gilt) nächstes Jahr vom Verbot von Mais nach Mais betroffen sein. Es erhalten alle Landwirtinnen und Landwirte, welche heuer Mais angebaut haben, diese Woche ein Schreiben mit der entsprechenden Verfügung. Auf Parzellen, wo 2023 Mais (egal ob als Haupt- oder Zwischenkultur, inkl. Süssmais) steht/stand, darf nächstes Jahr kein Mais (egal ob als Haupt- oder Zwischenkultur, inkl. Süssmais) angebaut werden. Aus rechtlichen Gründen erfolgt auch eine Publikation der Verfügung im Amtsblatt. Auch der Kanton Zürich verfügt dieser Tage für den ganzen Kanton ein Verbot von Mais nach Mais für 2024.

BFF auf der Ackerfläche ab 2024

Ab 1. Januar 2024 tritt im ÖLN die Anforderung von 3.5 % der gesamten Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen) mit BFF in Kraft. Wie üblich gilt auch diese BFF-Vorschrift nur auf der Inlandfläche (inkl. Büsingen). Alle jetzt schon bestehenden BFF-Elemente auf Acker werden natürlich angerechnet. Und wie schon bisher, werden die erst im Frühling 2024 gesäten neuen BFF bereits an das Jahr 2024 angerechnet. Ihren Anteil an Acker BFF sehen Sie in ihrem Agate unter "Berechnung Anteil BFF".

Ab 2025 werden zudem die Vorschriften bezüglich Abdrift und Abschwemmung kontrolliert. Laut diesen kann der obligatorische Punkt für geneigte Parzellen entlang entwässerter Strassen mit einem 6 m breiten bewachsenen Gras- oder Ökostreifen erfüllt werden. Dieser Streifen muss zum Zeitpunkt der ersten Pflanzenschutz-Applikation bewachsen sein. Somit ist eine Kombination gut möglich, indem z.B. der Saum oder die Buntbrache im Frühling 2024 angelegt wird und somit 2025 gegen die Abschwemmung "einsatzbereit" ist.

Mögliche BFF-Typen auf Ackerfläche

Es wird im Folgenden nur auf die Auflagen des ÖLN eingegangen, nicht aber auf die der jeweiligen Vernetzungsprojekte. Die Massnahmenblätter der Vernetzungsprojekte sind unter Downloads auf www.la.sh.ch >> Biodiversitätsförderflächen und Vernetzung zu finden.

- **Buntbrache** (2- 8 Jahre Laufzeit): Empfohlener Saatzeitpunkt ist im Frühling, die Parzelle muss vorher als Dauerkultur, Ackerkultur oder als Kunstwiese genutzt worden sein. Ein Reinigungsschnitt ist im ersten Sommer des Ansaatsjahres erlaubt. Umbruch ist immer erst ab dem 15. Februar möglich.
- Für die **Rotationsbrache** (1-3 Jahre Laufzeit) ist der Saatzeitpunkt ab 1. September bis 30. April. Die Parzelle muss vorher als Dauerkultur oder Ackerkultur genutzt worden sein (Kunstwiese geht gemäss DZV nicht). Es ist kein Reinigungsschnitt möglich. Die einjährige Rotationsbrache darf ab dem 15. Februar umgebrochen werden, die zwei- und dreijährige ab dem 15. September des zweiten bzw. dritten Sommers.
- Der **Saum auf Ackerfläche** (mind. 2 Jahre) kann zwar auch nur nach einer Dauerkultur, Ackerkultur oder Kunstwiese angelegt werden. Wenn er nicht verbuscht oder verunkrautet, kann er aber unbefristet am selben Standort stehen bleiben. Als einzige BFF auf Ackerland darf/muss er zudem zu einem freien Termin (also auch im Sommer) jedes Jahr alternierend zur Hälfte gemulcht oder geschnitten werden, und das Schnittgut muss nicht abgeführt werden. Die maximale Breite des Saums ist limitiert max. 12 m im Durchschnitt. Jedoch ist nicht vorgegeben, dass er entlang der ganzen Ackerlänge vorhanden sein muss. Auch wird keine Mindestbreite verlangt. Wie alle BFF kann er nicht im Anhaup stehen, wo er überfahren wird. Selbstverständlich darf nur eine bewilligte Saatmischung gesät werden. Empfohlener Saatzeitpunkt ist im Frühling.
- Ein **Nützlingsstreifen** (1 Jahr oder 1-4 Jahre je nach Mischung) kann auch direkt nach Wiesenumbbruch angelegt werden. Der Saatzeitpunkt richtet sich nach der Mischung (Herbst oder Frühling bis zum 15. Mai). Der Streifen muss 3-6 m breit sein, mindestens 100 Tage stehen bleiben und mindestens auf einer Seite auf der ganzen Länge an eine Ackerkultur (aber nicht an einen anderen Nützlingsstreifen) angrenzen. Es gibt keine maximale Fläche. Auch bei Nützlingsstreifen ist eine Einzelstockbehandlung erlaubt mit Herbiziden, die für BFF-Flächen auf offerer Ackerfläche zugelassen sind.
- Der **Ackerschonstreifen** (mind. 2 Jahre) ist nur in Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein sowie Getreide (aber ohne Getreide in weiter Reihe und nicht wenn das Getreide siliert wird) möglich. In Mais ist er nicht möglich. Es ist keine Stickstoffdüngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz erlaubt, ausser der Einzelstockbehandlung mit für BFF zugelassenen Herbiziden. Auch die mechanische Unkrautbekämpfung ist in der Kultur nicht erlaubt. Zwischen den Hauptkulturen ist eine Bodenbearbeitung oder die Ansaat einer Zwischenkultur aber erlaubt. Die Breite des Ackerschonstreifens ist nicht vorgegeben, er muss aber auf der gesamten Längsseite des Ackers stehen. Der Ackerschonstreifen ist als separater Schlag in der Datenerhebung im Frühjahr einzuzeichnen.

Bei diesem BFF-Typ ist noch unklar, ob er bei der Abschwemmung künftig akzeptiert wird.

- **Getreide in weiter Reihe** (1 Jahr) Maximal 50 % der 3.5 % dürfen mit Getreide in weiter Reihe erbracht werden. Es wird jede Sommer- oder Wintergetreideart dafür akzeptiert. Auflagen: 40 % der Anzahl Reihen über die Breite der Sähmaschine müssen ungesät bleiben, die Breite dieses ungesäten Streifens muss mindestens 30 cm betragen. Im Frühling darf entweder eine (!) Herbizidbehandlung erfolgen (der Termin dafür ist frei) oder einmal (!) gestriegelt werden, und zwar bis zum 15. April. Ansonsten ist weder Düngung noch Pflanzenschutz eingeschränkt. Untersaaten sind erlaubt. Soll es klassischen "Hasenweizen" geben, so müssen diese weiten Reihen bei der kommenden Saat im Herbst 2023 angelegt werden. Eine Kombination mit einem Ackerschonstreifen ist nicht möglich. Das Getreide in weiter Reihe muss, falls nicht die ganze BWE betroffen ist, separat als Schlag eingezeichnet werden in der Datenerhebung im Frühjahr. Der Getreidebeitrag wird ebenfalls ausbezahlt, wenn das Getreide reif geerntet wird.

Die aktuelle [Wegleitung mit den Anforderungen aller BFF-Typen](#) ist hier aufgeschaltet.

Achtung: Wird auf einem Acker ein extensiver Wiesenstreifen eingesät, so wird dieser Streifen zu Grünland und ist somit nicht als BFF auf Ackerfläche anrechenbar, die Fläche zählt zudem auch nicht mehr zu Acker! Denn der Status "Ackerfläche" oder "Grünland" orientiert sich immer an der jeweiligen Hauptkultur und ist darum veränderbar.

Überbetriebliche Erfüllung der Anteile BFF

Die Anforderung der BFF kann auch überbetrieblich, in einer ÖLN-Gemeinschaft, erfüllt werden, sofern die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen. Pro Betrieb kann man sich an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Erfüllung ist auf zwei Arten möglich:

- über den gesamten Anteil der 7 % BFF an der LN. Darin sind dann die 3.5 % der BFF auf der Ackerfläche eingeschlossen. Die bisherigen BFF-Verträge beziehen sich alle pauschal auf den Art. 22 der DZV, und schliessen darum die neuen 3.5 % BFF auf Ackerland automatisch auch ein. Ohne Kündigung (die wäre ausserterminlich möglich bis 31. Oktober 2023 bei brigitte.strickler@sh.ch) laufen all diese Verträge weiter. Die Vorlage für einen solchen Vertrag [hier](#) zu finden.
- Neu können auch nur die 3.5 % BFF auf der Ackerfläche überbetrieblich erfüllt werden. Den Vertragsentwurf dafür finden Sie [hier](#) auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes unter Direktzahlungen >> ÖLN.

Neue Verträge sind bis zum 31. Oktober 2023 dem Landwirtschaftsamt zur Genehmigung zuzustellen.

21. August 2023, Landwirtschaftsamt Schaffhausen, Barbara Springer, Brigitte Strickler und Lena Heinzer